

24. Mai 2023

Kassenärztliche Vereinigung

Sachsen-Anhalt

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Abt. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Heike Liensdorf

Doctor-Eisenbart-Ring 2

39120 Magdeburg

Tel 0391 627-6147

Fax 0391 627-878147

E-Mail presse@kvsa.de

Resolution der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt (KVSA) vom 24. Mai 2023

Ärztliche und psychotherapeutische Leistungen endlich unbudgetiert vergüten

Die Vertreterversammlung der KVSA fordert die Entbudgetierung aller ärztlichen und psychotherapeutischen Leistungen und damit die Vergütung zum vollen Wert des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes, der Kalkulationsgrundlage für ärztliche und psychotherapeutische Leistungen. Die fortgesetzte Quotierung der Preise der ambulanten ärztlichen und psychotherapeutischen Versorgung stellt eine andauernde Missachtung der Leistungen der Praxisteam dar, überträgt das Krankheitsrisiko von den Krankenkassen auf die Leistungserbringer und wird den Mangel an Ärzten/Psychotherapeuten und damit an Behandlungszeit weiter verschärfen. Der vom Gesetzgeber für die kinderärztliche Versorgung eingeschlagene Weg der Vergütung zu festen Preisen muss auch für die haus- und fachärztliche sowie für die psychotherapeutische Versorgung konsequent fortgesetzt werden.

Hintergrund:

Durch die Budgetierung vergüten die Krankenkassen seit Jahren Untersuchungen und Behandlungen nicht zum vollen Wert des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes, die Leistungen der Ärzte und Psychotherapeuten werden quotiert vergütet. In Sachsen-Anhalt waren es allein für das Jahr 2022 Leistungen in Höhe von rund 75 Millionen Euro, die von den Krankenkassen nicht vergütet wurden.

Erschwerend kommt für Sachsen-Anhalts Vertragsärzte hinzu, dass die überdurchschnittliche Morbidität bei der Vergütung keinerlei Berücksichtigung findet. Somit werden mehr ärztliche Leistungen in Anspruch genommen, die jedoch nicht vollumfänglich vergütet werden. Das bedeutet mehr Arbeit für weniger Geld.

In Zeiten, in denen immer weniger Ärzte immer mehr Patienten bzw. diese aufgrund ihres höheren Alters immer öfter und immer länger behandeln, ist eine volle Vergütung der ärztlichen Leistungen überfällig. Mit der Versorgung der Patienten sind die Praxen stark aus- und teils auch überlastet. Zudem müssen sie Zeit und Geld in verpflichtende digitale Neuerungen investieren, die überwiegend nicht reibungslos funktionieren. Dazu kommt der hohe Kostendruck durch steigende Praxiskosten, insbesondere Personalkosten.

Eine vollständige Entbudgetierung aller Leistungen ist aus Sicht der Vertreterversammlung ein Beitrag zur gerechteren Vergütung der ärztlichen beziehungsweise psychotherapeutischen Leistungen und auch eine Wertschätzung der ambulant Tätigen.

Die Kinder- und Jugendärzte sowie Kinder- und Jugendpsychiater erhalten seit dem 1. April 2023 fast alle ärztlichen Leistungen unbudgetiert vergütet. Die Vertreterversammlung der KVSA sieht dies als richtig und wichtig an, diesem ersten Schritt muss nun zeitnah die Entbudgetierung aller Leistungen folgen.

Die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt (KVSA) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, deren Aufgaben und Befugnisse sich aus dem Sozialgesetzbuch V (SGB V) ergeben. Alle vertragsärztlich Tätigen sind kraft Gesetzes Pflichtmitglieder bei der KVSA. Derzeit hat sie ca. 4.300 Mitglieder: Diese behandeln ihre Patienten hausärztlich, fachärztlich oder psychotherapeutisch und erfüllen so den gesetzlichen Auftrag, eine flächendeckende wohnortnahe und qualitativ hochwertige ambulante Versorgung in Sachsen-Anhalt sicherzustellen.

Die KVSA vertritt die Interessen ihrer Mitglieder gegenüber den Krankenkassen als ihren Vertragspartnern und gegenüber der Politik. Sie bietet allen Mitgliedern einen umfassenden Service von der Abrechnung der Leistungen über die Sicherung entsprechender Zahlungsflüsse bis zu umfangreichen Beratungs- und Dienstleistungsangeboten.

Genderhinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der männlichen, weiblichen und diversen Sprachform verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für alle Geschlechter.